

## Kurzzusammenfassung

**Wichtige Änderungen für Vertragsärzte durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz.** Durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz (auch kurz Versorgungsgesetz genannt) werden wesentliche Änderungen für Vertragsärzte geplant. Neben der Einführung einer spezialärztlichen Versorgung sind als wichtige Neuerungen die Möglichkeit, Angestelltensitze wieder in Vertragsarztsitze umzuwandeln, sowie die Erleichterung für Tätigkeiten neben der ärztlichen Praxis zu nennen.

Mehr...

## **Wichtige Änderungen für Vertragsärzte durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz**

Durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz (auch kurz Versorgungsgesetz), welches am 01.01.2012 in Kraft treten soll, werden wesentliche Änderungen für Vertragsärzte geplant. Neben der Einführung einer spezialärztlichen Versorgung sind als wichtige Neuerungen für Vertragsärzte die Möglichkeiten, Angestelltensitze wieder in Vertragsarztsitze umzuwandeln sowie die Erleichterungen für Tätigkeiten neben der ärztlichen Praxis zu nennen.

1. Nach der bisherigen Regelung bestand die Möglichkeit, dass ein Vertragsarzt zu Gunsten eines anderen Vertragsarztes oder eines MVZ auf seine vertragsärztliche Zulassung verzichtet hat, um bei diesem als angestellter Arzt tätig zu werden. Aufgrund dieser Regelung konnten einem Vertragsarzt ein oder mehrere Angestelltensitze inklusive des dazugehörigen Budgets zugeordnet werden. Als problematisch hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass diese Sitze dann nicht mehr in vertragsärztliche Zulassungen „rückumgewandelt“ werden konnten, obwohl die Angestellten wie eine vertragsärztliche Zulassung in der Bedarfsplanung geführt wurden. So haben beispielsweise größere Arztpraxen ausscheidende, ältere Kollegen gegen Ende ihrer ärztlichen Tätigkeit in ihrer Praxis aufgenommen, um die entstandenen Angestelltensitze später mit jüngeren Kollegen zunächst als angestellte Ärzte zu besetzen. Hatten diese Ärzte sich im Anstellungsverhältnis bewährt, bestand häufig der Wunsch, sie als Gesellschafter in die BGB-Gesellschaft auszunehmen. Dies war nach der bisherigen Regelung mit dem bereits vorhandenen Angestellten-Sitz nicht möglich, sondern erforderte einen weiteren Sitz, der von Außen hinzukommen musste oder machte ein Job-Sharing erforderlich, was wegen der damit verbundenen Leistungsbegrenzung häufig nicht gewollt war. Diese missliche Situation wird durch die geplante Neuregelung aufgehoben.
2. Als weitere wesentliche Änderung ist die Aufhebung der sogenannten 13-Stunden-Regel zu nennen. Bislang war es aufgrund eines BSG-Urteils Vertragsärzten lediglich gestattet, bis zu 13 Stunden neben dem vollen Versorgungsauftrag außerhalb der Praxis (z. B. im Krankenhaus) tätig zu werden. Die Neuregelung in § 20 Ärzte-ZV sieht vor, dass ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis nur

dann der Zulassung entgegensteht, wenn der Arzt unter Berücksichtigung der Dauer und zeitlichen Lage der anderweitigen Tätigkeit den Versicherten nicht in dem seinen Versorgungsauftrag entsprechenden Umfang persönlich zur Verfügung steht und insbesondere nicht in der Lage ist, Sprechstunden zu den in der vertragsärztlichen Versorgung üblichen Zeiten anzubieten. Aufgrund der Regelungen im Bundesmantelvertrag hat ein Vertragsarzt mit vollem Versorgungsauftrag lediglich 20 Sprechstunden in der Woche anzubieten, so dass davon auszugehen ist, dass zukünftig eine deutlich großzügigere Handhabung hinsichtlich anderweitiger Beschäftigungsverhältnisse (z. B. an Krankenhäusern) einsetzen wird.

Dr. Brucklacher  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht